

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band II.

Nro. 28.

Samstag, den 18. Juni 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Besoldungen der bleibenden eidgenössischen
Beamtungen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 16. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Anleitung des Artikels 74, Ziffer 2 der Bundes-
verfassung,

in der Absicht, die eidgenössischen Beamten zu be-
zeichnen und deren Besoldungen festzustellen, so weit dieß-
falls nicht durch besondere Gesetze das Nöthige bereits
vorgesehen ist;

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Die in nachstehenden Artikeln als bleibend erklärten

eidgenössischen Beamtungen beziehen folgenden Jahresgehalt:

I. Allgemeine Verwaltung.

Artikel 1.

Bundeskanzlei.

- | | |
|--|----------|
| a. Der Stellvertreter des eidgen. Kanzlers, nebst freier Wohnung | Fr. 3500 |
| b. Ein Archivar | „ 2900 |
| c. Ein Registrator | „ 2900 |
| d. Zwei Kanzleisekretäre, jeder | „ 2500 |

Departementalsekretäre.

- | | |
|---|----------|
| a. Ein Sekretär des politischen Departements | Fr. 2500 |
| b. Ein Sekretär des Departements des Innern | „ 2500 |
| c. Ein Sekretär des Justiz- und Polizeidepartements | „ 2500 |
| d. Ein Sekretär des Post- und Baudepartements | „ 2500 |

Kanzlei des Militärdepartements.

- | | |
|--|-------------------|
| a. Erster Sekretär (Büreauchef) | „ 3600 |
| b. Zwei Sekretäre, Registratur inbegriffen | Fr. 1800 bis 2500 |

Technisches Bureau.

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| Verwalter des Materiellen | „ 3600 |
|-------------------------------------|--------|

Kriegskommissariat.

- | | |
|--|--------|
| a. Oberkriegskommissär, Chef der Militäradministration in Bern | „ 4000 |
| b. Verifikator und Buchführer | „ 2500 |
| c. Kriegskommissär in Thun | „ 2400 |

Finanzverwaltung.

Staatskasse.

a. Staatskassier	Fr. 4500
b. Adjunkt	" 2500
c. Gehilfe	" 1200

Finanzbureau.

a. Chef des Rechnungswesens, zugleich Sekretär des Departements	" 4000
b. Adjunkt, zugleich Registrator	" 2500
c. Zwei Rechnungsrevisoren, jeder	" 2400
d. Ein Gehilfe	" 1200

II. Spezielle Verwaltungen.

Artikel 2.

Pulver- und Bündkapselverwaltung.

a. Ein Pulververwalter	Fr. 3500
b. Ein Adjunkt	" 2200
c. Vier Pulvermagazinverwalter, je nebst 1% Provision vom Pulververkauf.	" 1000

Denjenigen Pulvermagazinverwaltern, welche zugleich eidgenössische Salpeteraffinerien besorgen, ist der Bundesrath ermächtigt, eine Gehaltserhöhung von Fr. 200 jährlich zu dekretiren.

Artikel 3.

Zollverwaltung.

1) Zentralzolldirektion.

Ein Oberzolldirektor	Fr. 5000
--------------------------------	----------

a. Direktionskanzlei.

Oberzollsekretär, Bureauchef, zugleich Sekretär des Departements	Fr. 3600
Ein Registrator	„ 2800
Ein zweiter Sekretär	„ 2000

b. Rechnungsbüreau.

Ein Oberzollrevisor	„ 3200
Erster Gehilfe	„ 2400
Zweiter Gehilfe	„ 2000

2) Zollgebietsdirektionen.

a. Zolldirektoren von	Fr. 2500 bis 4000
b. Zolldirektionssekretäre von	„ 1800 „ 2500
c. Revisoren	„ 1500 „ 2200
d. Einnehmer an den Zollstätten	„ 100 „ 2500

Wo besondere größere Kassenverwaltungen mit einer Einnehmerstelle verbunden sind, kann der Bundesrath, mit Rücksicht hierauf, Zulagen bis auf den Betrag von Fr. 1000 bewilligen. Derartige ausnahmsweise bewilligte Zulagen müssen jedoch im jeweiligen Jahresbudget speziell aufgeführt werden.

Bei Befoldungen von nur Fr. 100 erhält der Einnehmer überdieß	15 %	der	Roheinnahme.
bei solchen von Fr. 150	10 %	„	„
„ „ „ „ 200	8 %	„	„
„ „ „ „ 3—400	4 %	„	„
„ „ „ „ 500	3 %	„	„

e. Ein Kontrolleur auf jeder Hauptzollstätte von Fr. 700 bis Fr. 2400.

f. Die erforderliche Zahl von Gehilfen von Fr. 800 bis Fr. 2200.

An Orten, für welche keine besondern Zolleinnehmer aufgestellt sind, sondern der Zollbezug Personen mitüber-

tragen wird, welche daselbst andere eidgenössische oder kantonale Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, kann der Bundesrath als Gehalt eine Anzahl von Prozenten der Roheinnahme bewilligen.

Artikel 4.

Postverwaltung.

1) Generalpostdirektion.

Ein Generalpostdirektor Fr. 5000

a. Direktionskanzlei.

Oberpostsekretär (Büreauchef) „ 3600

Registrator „ 2800

Ein Sekretär „ 2400

b. Kontrollebüreau.

Oberpostkontroleur (Büreauchef) „ 3600

Zwei Rechnungsrevisoren, je „ 2400

c. Kursbüreau.

Kursinspektor (Büreauchef) Fr. 3600

Adjunkt „ 3000

Erster Sekretär „ 2280

Zweiter Sekretär „ 2280

Drei weitere Sekretäre von Fr. 1200 bis Fr. 1800

d. Traininspektorat.

Drei Traininspektoren, je „ 2400

2) Kreispostdirektionen.

Elf Kreispostdirektoren Fr. 2400 bis 3600

Elf Kontrolleure „ 2000 „ 2700

Elf Adjunkten „ 900 „ 1800

Gehilfen „ 700 „ 1200

3) Beamte der Postbureaux.

Die Bureauchefs auf einem Hauptbureau	Fr. 1200	Fr. 2400
Die Kommiss auf einem Hauptbureau	„ 600	„ 1800
Expeditoren und Gehilfen bis auf	„	2400

Artikel 5.

Die Besoldungen der Kopisten und anderen nothwendigen Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, außer den in den vier vorstehenden Artikeln benannten, so wie die Gehalte der Weibel und Abwarte werden, nach Maßgabe des jährlichen Voranschlages, durch den Bundesrath bestimmt.

Artikel 6.

Beamtungen, die mit fixem Gehalte auf eine bestimmte Amtsdauer ausgeschrieben und besetzt worden sind, sollen durch dieses Gesetz an ihrem Gehalte während der laufenden Amtsdauer nicht verkürzt werden.

Artikel 7.

Sollte die Gesetzgebung in Zukunft mit Rücksicht auf Beamten oder deren Besoldung Veränderungen treffen, so werden dadurch die betroffenen Beamten zu keiner Entschädigungsforderung irgend welcher Art berechtigt.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten Jänner 1854 in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Also vom Bundesrath den gesetzgebenden Räten vorzulegen beschlossen,

Bern, den 16. Hornung 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.

(Folgen die Unterschriften)

**Gesetzentwurf, betreffend die Besoldungen der bleibenden eidgenössischen Beamten.
(Vom Bundesrathe durchberathen am 16. Hornung 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1853
Date	
Data	
Seite	521-526
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.